

Entgeltordnung für das Waldbad der Reuterstadt Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 15.12.2022 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgeltsätze

1. Unentgeltliche Nutzung

1.1. Eine unentgeltliche Nutzung wird den städtischen Schulen, Kindereinrichtungen und örtlichen gemeinnützigen Vereinen für die Durchführung von Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb in der Sportart Schwimmen gewährt, soweit es sich um Kinder und Jugendliche handelt. Weiterhin wird eine unentgeltliche Nutzung für Trainingseinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Reuterstadt Stavenhagen gewährt.

1.2. Öffentliche gemeinnützige Veranstaltungen sind unentgeltlich.

1.3. Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine unentgeltliche Nutzung gewährt.

2. Eintritt

Für den Eintritt in das Waldbad werden folgende Entgelte erhoben:

| | | |
|------|---|---------|
| 2.1. | Einzelkarten | |
| | Erwachsener | 5,50 € |
| | Erwachsener ermäßigt (Rentner, Erwerbsunfähigkeitsrentner, Schwerbehinderte und Begleitperson) | 4,00 € |
| | Kinder / Jugendliche (ab vollendetem 6. Lebensjahr – 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten) | 2,50 € |
| 2.2. | Zehnerkarten | |
| | Erwachsener | 45,00 € |
| | Erwachsener ermäßigt (Rentner, Erwerbsunfähigkeitsrentner, Schwerbehinderte und Begleitperson) | 32,00 € |
| | Kinder / Jugendliche (ab vollendetem 6. Lebensjahr – 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten) | 20,00 € |

| | | |
|------|---|----------|
| 2.3. | Saisonkarten | |
| | Erwachsener | 100,00 € |
| | Erwachsener ermäßigt | 80,00 € |
| | (Rentner, Erwerbsunfähigkeitsrentner, Schwerbehinderte und Begleitperson) | |
| | Kinder / Jugendliche | 45,00 € |
| | (ab vollendetem 6. Lebensjahr – 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten) | |
| | Kinder / Jugendliche ermäßigt | 17,50 € |
| | (ab vollendetem 6. Lebensjahr – 18. Lebensjahr) | |
| 2.4. | Familienkarte als Tageskarte | 13,50 € |
| | (keine Ermäßigung möglich) | |
| | 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder | |

Zwei Stunden vor Schließung des Waldbades werden die Tageskarten-Entgelte (ohne Ermäßigung) auf die Hälfte reduziert.

In Verlust geratene Karten werden nicht ersetzt.

Für Inhaber*innen des Stavenhagen-Passes ermäßigen sich die vollen Eintrittspreise um 50 %. Eine Inanspruchnahme des Passes für bereits ermäßigte Entgelte ist nicht möglich.

| | | |
|-----------|---------------------------------------|---------|
| 3. | Schwimmunterricht | 70,00 € |
| | 6 Doppelstunden Unterricht | |
| | Eintritt / Tageskarte nicht inclusive | |
| | Keine Ermäßigung möglich | |
| 4. | Schwimmstufenabnahme | |
| 4.1. | Schwimmabzeichen Seepferdchen | 7,50 € |
| | incl. Urkunde / Abzeichen | |
| 4.2. | Schwimmabzeichen Bronze | 12,00 € |
| | incl. Schwimmpass / Abzeichen | |
| | Schwimmpass vorhanden | 11,00 € |
| 4.3. | Schwimmabzeichen Silber | 16,00 € |
| | incl. Schwimmpass / Abzeichen | |
| | Schwimmpass vorhanden | 15,00 € |
| 4.4. | Schwimmabzeichen Gold | 20,00 € |
| | incl. Schwimmpass / Abzeichen | |
| | Schwimmpass vorhanden | 19,00 € |

Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte beinhalten die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 22.04.2022 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 29.12.2022

-Siegel-

gez. Stefan Guzu
Bürgermeister

Hinweis nach § 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.